

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2009

Herausgegeben in Hildesheim am 09. Dezember 2009

Nr. 50

Inhalt	Seite
16.11.2009 - 2. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2009	752
20.11.2009 - Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover	754
25.11.2009 - Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hoyershausen für das Haushaltsjahr 2009	755
02.12.2009 - 8. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine), Landkreis Hildesheim	757
03.12.2009 - VIII. Anordnung in der Flurbereinigung Mehle, Landkreis Hildesheim	758
07.12.2009 - Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren für die Schließung von bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen im Bereich des Landkreises Hildesheim	759

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

1.

2. Nachtragshaushaltssatzung
und Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Schellerten für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Schellerten in der Sitzung am 16. November 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+) um	vermindert (-) um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
1. im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	182.700 €	-269.000 €	10.300.900 €	10.214.600 €
die Ausgaben	293.600 €	-379.900 €	10.300.900 €	10.214.600 €
2. im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	62.900 €	-1.507.500 €	3.414.100 €	1.969.500 €
die Ausgaben	87.100 €	-1.531.700 €	3.414.100 €	1.969.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.874.900 € um 791.300 € vermindert und damit auf 1.083.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 296.800,00 € um 1.326.700,00 € erhöht und damit auf 1.623.500,00 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Schellerten, den 16. November 2009

Gemeinde Schellerten

(L.S.)

gez. Witte
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der II. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende II. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 91 Abs. 4 und 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 30.11.2009 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 10.12.2009 bis 18.12.2009 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

**Rathaus der Gemeinde Schellerten,
Rathausstr. 8,
31174 Schellerten,**

öffentlich aus.

Schellerten, 7.12.2009
Ort, Datum

**Gemeinde Schellerten
Der Bürgermeister**

**Bekanntmachung und Auslegung
der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2008 des Zweckverbandes für
Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen / Hannover**

Nach Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung 2008 durch den Verbandsgeschäftsführer und dem Beschluss der Versammlung vom 13. November 2009 über die Jahresrechnung und die Entlastung gemäß § 16 des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352) in Verbindung mit § 100 Abs. 3 und § 101 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) liegt die Jahresrechnung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2008 gemäß § 101 Abs. 3 NGO in der Zeit

vom 11.01.2010 bis 19.01.2010

beim Landkreis Goslar, Klubgartenstraße 6, 38640 Goslar, Zimmer 1012, öffentlich aus.

Goslar, 20.11.2009

Claus Jähner
Verbandsgeschäftsführer

Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Hoyershausen für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hoyershausen in seiner Sitzung am 25. November 2009 folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden	erhöht	vermindert	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- planes einschließlich der Nachträge	
	um	um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	€	€	€	€
A. Im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	0	28.800	278.800	250.000
die Ausgaben	0	14.800	278.800	264.000
B. Im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	10.200	0	42.700	52.900
die Ausgaben	10.200	0	42.700	52.900

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Wird nicht geändert.

Hoyershausen, den 25.11.2009

gez. U. Senne
Bürgermeisterin

L.S.

gez. Schulz
Gemeindedirektor

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragsaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Hildesheim am 2.12.2009 unter Az.: (910) 14/10 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 10.12.2009 bis 18.12.2009 zur

Einsichtnahme während der Dienststunden im

Rathaus der Samtgemeinde Duingen, Töpferstr. 9, Zimmer-Nr. 2, 31089 Duingen

öffentlich aus.

Duingen, 7.12.2009

Ort, Datum

**Gemeinde Hoyershausen
Der Gemeindedirektor**

**8. Verordnung zur Änderung der Verordnung
über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung
in der Stadt Alfeld (Leine), Landkreis Hildesheim**

Aufgrund des § 55 Abs. 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) in Verbindung mit § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. November 2007 (Nds. GVBl. S. 661), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 01.12.2009 für den Bezirk der Stadt Alfeld (Leine) folgende Änderungsverordnung erlassen:

§ 1

Die Anlage (Straßenverzeichnis) zu § 2 Abs. 3 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Alfeld (Leine), Landkreis Hildesheim, vom 26. Juli 1990 (Abl. RB Han. 1990/Nr. 22 vom 04.10.1990, S. 645), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dez. 2006 (Abl. für den Landkreis Hildesheim Nr. 55 vom 28. Dez. 2006, Seite 914) wird wie folgt geändert:

Neu aufgenommen werden die Straßen:

Albert-Schweitzer-Straße und

Ferdinand-Sauerbruch-Weg

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Hildesheim in Kraft.

Alfeld (Leine), den 2. Dezember 2009

Stadt Alfeld (Leine)

Der Bürgermeister
Beushausen



Öffentliche Bekanntmachung



Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und
Liegenschaften Hannover

- Amt für Landentwicklung Hannover -

Az.: Herten - 611 Mehle
02/4 - 3/09

30033 Hannover, 03.12.2009

Postfach 33 09

Tel.: (0511) 30245-284

Fax: (0511) 30245-500

VIII. Anordnung in der Flurbereinigung Mehle, Landkreis Hildesheim 142

In der Flurbereinigung Mehle, Landkreis Hildesheim 142, wird hiermit nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794) das Flurbereinigungsgebiet wie folgt geändert:

Zum Verfahren werden hinzugezogen:

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hildesheim	Stadt Elze	Sehde	2	71/12, 256/186
Hildesheim	Stadt Elze	Mehle	1	166/3, 185/4, 185/5, 185/6
Hildesheim	Stadt Elze	Mehle	2	83/8
Hameln-Pyrmont	Flecken Salzhemmendorf	Benstorf	1	44/6
Hameln-Pyrmont	Flecken Salzhemmendorf	Benstorf	2	3/4, 3/5
Hameln-Pyrmont	Flecken Salzhemmendorf	Benstorf	3	88
Hameln-Pyrmont	Flecken Salzhemmendorf	Benstorf	5	70/1, 70/2, 70/3, 71/3, 79, 83/1, 83/2, 188/68, 193/71

Aus dem Verfahren werden ausgeschlossen:

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hildesheim	Stadt Elze	Mehle	1	166/1
Hildesheim	Stadt Elze	Mehle	3	22/2
Hildesheim	Stadt Elze	Mehle	4	172/4
Hildesheim	Stadt Elze	Mehle	18	64/1

Die Größe des Verfahrens betrug 590,3952 ha und beträgt nun 592,0838 ha.

Bestandteile dieser Anordnung sind die Gebietskarte mit der Abgrenzung des Verfahrens, die Begründung dieser Anordnung, die Bestimmungen über die Nutzungsänderungen und das Betreten der Grundstücke sowie die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte.

Die Anordnung mit allen Bestandteilen kann für vier Wochen nach Beginn der öffentlichen Bekanntmachung in der Anmeldung der Stadt Elze, Hauptstraße 61, 31008 Elze sowie bei der GLL Hannover - Amt für Landentwicklung - Constantinstraße 40, Zimmer 2235, 30177 Hannover während der Dienststunden eingesehen werden. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich an die GLL Hannover, Postfach 3309, 30033 Hannover zu richten, oder zur Niederschrift in der GLL Hannover - Amt für Landentwicklung - Constantinstraße 40, 30177 Hannover zu geben.

Herten

Die Veröffentlichung erfolgt zugleich für die Stadt Elze und die Gemeinde Nordstemmen.

**BREITBANDVERSORGUNG IM LÄNDLICHEN RAUM
LANDKREIS HILDESHEIM**

Der Landrat

NICHTFÖRMLICHES INTERESSENBEKUNDUNGSVERFAHREN

ABSCHNITT I: Landkreis Hildesheim

I.1) NAME, ADRESSEN, KONTAKTSTELLE(N)

Landkreis Hildesheim
Kreisentwicklung und Infrastruktur
Bischof-Janssen-Straße 31
31134 Hildesheim

Ansprechpartner:

Dipl.-Ing. Jürgen Flory
Telefon: 05121 / 309 - 2092
Telefax: 05121 / 309 - 95 2092
E-Mail: Juergen.Flory@landkreishildesheim.de

Bei weiteren Fragen zum Verfahren und zur Leistungsbeschreibung wenden Sie sich bitte an:

DOK SYSTEME GmbH
Herr Simon F. Rüsche
E-Mail: ruesche@doksysteme.de

I.2) VERFAHRENSGRUND / GEGENSTAND DES ÖFFENTLICHEN INTERESSES:

Schaffung einer zukunftssicheren, zuverlässigen und erschwinglichen Breitbandinfrastruktur in unterversorgten und ländlichen Regionen, um Wirtschaftsunternehmen, privaten Haushalten, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, medizinischen Einrichtungen, Bildungseinrichtungen und Schulen im Landkreis Hildesheim eine Nutzung von modernen Informations- und Kommunikationstechnologien zu ermöglichen und somit zu einer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit beizutragen.

ABSCHNITT II: GEGENSTAND DER DIENSTLEISTUNG

II.1) BEZEICHNUNG DES AUFTRAGS DURCH DEN AUFTRAGGEBER

Der Landkreis Hildesheim bittet um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren, angelehnt an § 7 Abs. 2 Bundeshaushaltsordnung – keine Vorinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG:

Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer nichtförmlichen Interessenbekundung. Nicht um eine Vorabinformation im Sinne des Vergaberechts. Es ist vorgesehen, die in diesem nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet. Der Landkreis Hildesheim behält sich eine Vergabe vor.

II.2) **KURZE BESCHREIBUNG DER ART UND MENGE ODER DES WERTES DER DIENSTLEISTUNGEN:**

Installation bzw. Ausbau einer drahtgebundenen und/oder nicht drahtgebundenen Breitbandinfrastruktur in den Jahren 2009 bis 2011 für die nachfolgend dargestellten Gebiete im Landkreis Hildesheim. Dazu wird die Herstellung eines offenen Zuganges auf Vorleistungsebene vorgeschrieben, d.h. allen anderen interessierten Netz- und Dienstbetreibern einen diskriminierungsfreien, transparenten und offenen Netzzugang zu erlauben. Abweichungen aufgrund von technologischen Restriktionen sind nachvollziehbar zu begründen.

Der Landkreis Hildesheim fordert hiermit potentielle Anbieter auf,

Interessenbekundungen zur Bereitstellung von Breitbanddiensten

zu vertretbaren Preisen¹ in derzeit unterversorgten Gebieten im Landkreis Hildesheim abzugeben. Eine genaue Übersicht der unterversorgten Endkundenstandorte in den genannten Gebieten des Landkreises Hildesheim kann auf Nachfrage und gegen Unterzeichnung einer Vertraulichkeitserklärung per E-Mail bei DOK SYSTEME angefordert werden. (Kontakt: ruesche@doksysteme.de)

Der Landkreis soll durch dieses Vorgehen in die Lage versetzt werden, die notwendige Wirtschaftlichkeitslücke zur Anbindung der vorab dargestellten unterversorgten Gebiete zu bewerten. Aus diesem Grund sind im Rahmen dieses nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens die erwarteten Wirtschaftlichkeitslücken für JEDES der aufgeführten Gebiete dezidiert durch die Interessenten anzugeben.

Die Interessenbekundungen müssen mindestens folgende Leistungsaspekte sicherstellen:

1. Eine nutzerspezifische, verlässliche Mindestübertragungsrate in Höhe von 2 MBit/s pro Anschluss im Downstream und 128 kBit/s im Upstream. Höhere Übertragungsgeschwindigkeiten sind ausdrücklich gewünscht.
2. Einen reibungslosen Betrieb von Echtzeitanwendungen (Daten, Sprache, Medien).
3. Die Verfügbarkeit eines jeden Anschlusses soll in der Regel 97 % der Zeit eines Monats betragen. Höhere Verfügbarkeiten sind ausdrücklich gewünscht.

Die Interessenbekundungen sollen zur Bewertung der Wirtschaftlichkeitslücke mindestens folgende Informationen beinhalten:

1. Aufstellung der notwendigen Investitionen in Euro zur Anbindung des Gebiets
2. Aufstellung des erwarteten Kundenpotentials in Prozent pro Gebiet
3. Angabe des durchschnittlichen monatlichen Nutzungsentgelts pro Anschluss (Tarifmodell)
4. Angabe der zu erwartenden Wirtschaftlichkeitslücke in Euro pro Gebiet für den Fall einer solchen
5. Darstellung eines zeitlichen Ausbauplans bis Ende 2011 in Form eines GANTT-Diagramms (MS Project)
6. Darstellung der Ausbaumaßnahmen im Maßstab 1:5.000 (Vektorgrafik)

Weiterhin wird auf eine mögliche finanzielle Förderung der Wirtschaftlichkeitslücke durch verschiedene Förderprogramme des Landes Niedersachsens hingewiesen. Der Landkreis Hildesheim behält sich eine Entscheidung über die anschließende Durchführung eines Vergabeverfahrens vor. Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

II.3) **SONSTIGE INFORMATIONEN:**

Der Netzbetreiber und/oder Dienstanbieter hat alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessenbekundungsverfahrens maßgeblich sein könnten, mit anzugeben.

ABSCHNITT III: WEITERES VERFAHREN

III.1) **FRISTENDE FÜR DIE EINREICHUNG DER INTERESSENBEKUNDUNG**

Anbieter reichen ihre Interessenbekundung bitte bis zum

04.01.2010 um 12 Uhr schriftlich und digital in zweifacher Ausführung bei nachfolgend genannter Stelle ein.

Landkreis Hildesheim
Kreisentwicklung und Infrastruktur
Herr Jürgen Flory
Bischof-Janssen-Straße 31
31134 Hildesheim

III.2) **TAG DER ABSENDUNG DIESER INFORMATION**

07.12.2009

¹ Ein vertretbarer Preis liegt dann vor, wenn sich das Angebot für den Nutzer an vergleichbaren Preisen in urbanen Ballungszentren orientiert.